

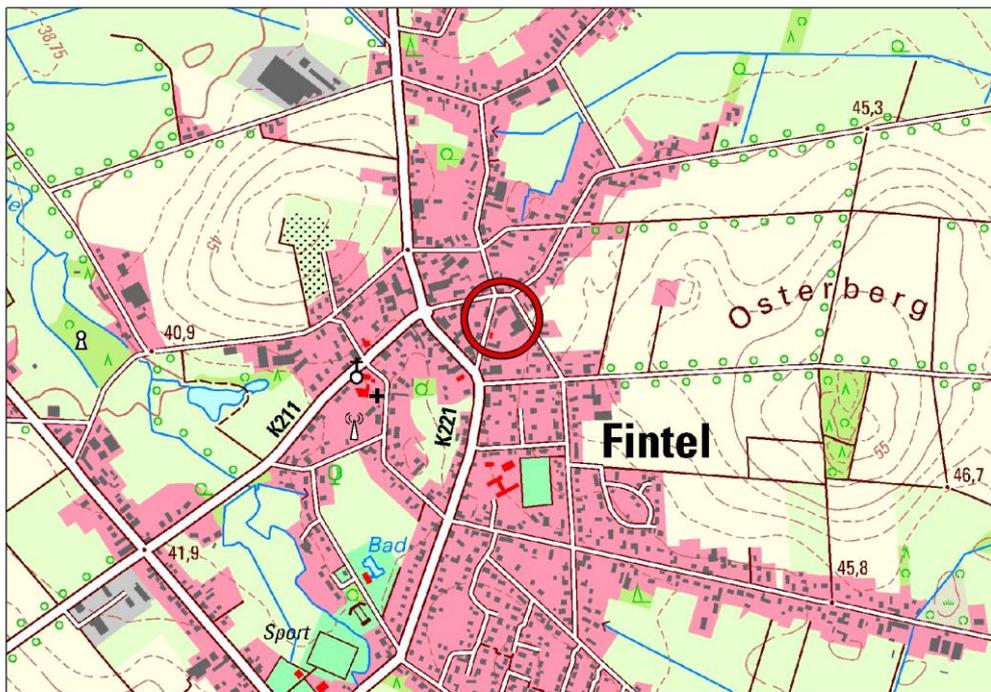
Gemeinde Fintel

BEKANNTMACHUNG **über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des** **Bebauungsplanes Nr. 16 „Burvagsweg“** **mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 08.07.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 „Burvagsweg“ mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt, so dass von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Bereitstellung von Grundstücksflächen für Wohnbauzwecke im Innenbereich der bebauten Ortslage von Fintel. Damit soll der vorhandenen Nachfrage von zentrumsnahen Wohnungen in Fintel nachgekommen werden. Im Vergleich zum typischen Einfamilienhausgebiet sollen in dieser zentralen Lage kleinere Wohnungen realisiert werden, um sowohl jungen als auch älteren Menschen eine alternative zum Einfamilienhaus in Fintel zu ermöglichen. Das Plangebiet liegt im Ortszentrum von Fintel, am „Burvagsweg“ und der Straße „Op´m Block“. Seine Lage ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.



Quelle: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2018

Der Entwurf des o.g. Bauleitplanes liegt in der Zeit vom

26.07.2021 – 27.08.2021

im Gemeindebüro der Gemeinde Fintel, Rotenburger Straße 10, 27389 Fintel

während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 10 – 12 Uhr, Donnerstag 16 – 18 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme nach telefonischer

Vereinbarung (Fintel: 04265-1329) möglich. Stellungnahmen zum Entwurf können während der Frist bei der Gemeinde Fintel schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB).

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB).

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung stehen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Fintel als auch der Samtgemeinde Fintel

<https://www.fintel.de>

<https://www.sgfintel.de/sgfintel/die-samtgemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen>

zur Verfügung.

Fintel, den 14.07.2021

DER BÜRGERMEISTER

Ausgehängt am:

Abgenommen am: